OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000737/3/BL

Datum:
Linz, 10. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, zugestellt am 4. September 2024, GZ: BHWL/923180025075/23, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt a. (A) auf 375 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 9 Stunden herabgesetzt wird. Zu Spruchpunkt b. (B) wird die Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 9 Stunden herabgesetzt. Zu Spruchpunkt c. (C) wird die Geldstrafe auf 375 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 9 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 277 Euro. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) zugestellt am 4.9.2024, GZ: BHWL/923180025075/23, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) fünf Verwaltungsstrafen vorgeschrieben, wobei als Tatzeitpunkt jeweils 3.10.2023 und als Tatort jeweils X-Strasse angeführt wurde:

Mit Spruchpunkt A wurde eine Geldstrafe von 700 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 11 Stunden wegen Verletzung des § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz iVm Anlage 5 Punkt 5.2 der 1. Tierhaltungsverordnung verhängt, wegen unvollständiger Umsetzung der Gruppenhaltung bei den Zuchtschweinen.

Unter Spruchpunkt B wurde dem Bf vorgeworfen, dass er verletzten bzw. kranken Schweinen durch eine mangelhafte Versorgung Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt habe. Dadurch habe der Bf § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz verletzt, wodurch eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen verhängt wurde.

Mit Spruchpunkt C wurde eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 9 Stunden wegen Verletzung des § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz iVm Anlage 5 Punkt 2.7 der 1. Tierhaltungsverordnung vorgeschrieben, da bei den Jungsauen und beim Eber das organische Beschäftigungsmaterial gefehlt habe.

Mit Spruchpunkt D verhängte die belangte Behörde gegenüber dem Bf eine Geldstrafe von 220 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden wegen Verletzung des § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz iVm Anlage 5 Punkt 6 der 1. Tierhaltungsverordnung, weil die Eberbucht zu klein bemessen gewesen sei und eine weiche Liegefläche gefehlt habe.

Schließlich wurde unter Spruchpunkt E eine Geldstrafe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden wegen Verletzung des § 13 Abs. 1 Z 6 iVm § 7 Abs. 2 und 3 Tierarzneimittelkontrollgesetz iVm § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 7 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 vorgeschrieben, da unvollständige Aufzeichnungen betreffend der Tierarzneimittelanwendungen vorgelegen seien.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 1.10.2024 eine Beschwerde, die sich auf die Spruchpunkte A bis D bezieht.
I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben

vom 3.10.2024 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 8.10.2024 schränkte der Bf seine Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe ein.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nunmehr nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Zum Zeitpunkt der amtstierärztlichen Kontrolle am 3.10.2023 beim Schweinemastbetrieb an der Adresse X-Strasse führte der Bf diesen Betrieb und war Tierhalter. Seit 1.2.2024 hat er den Betrieb an seine Tochter übergeben, ist nicht mehr Tierhalter der Schweine und ist seither in Pension.

Bei der Kontrolle am 3.10.2023 wurden mehrere Mängel im oben genannten Betrieb festgestellt und in weiterer Folge das hier gegenständliche Straferkenntnis erlassen.

Der Bf hat die Missstände zeitnah beseitigt und sich diesbezüglich auch durch die Landwirtschaftskammer Oberösterreich beraten lassen, mit deren Hilfe er ein Konzept zur Mängelbehebung erstellt und umgesetzt hat.

Hinsichtlich des Bf scheinen Verwaltungsstrafvormerkungen iZm § 5 TSchG auf. Der Bf bezieht eine durchschnittliche Pension.

Mit Schreiben vom 8.10.2024 wurde die Beschwerde nachträglich auf die Strafhöhe eingeschränkt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und den Ausführungen in der Beschwerde sowie dem Schreiben des Bf vom 8.10.2024, mit dem die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde. Somit ließ der Bf den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur mehr das Strafausmaß. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich nunmehr ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen (betreffend die Spruchpunkte A bis D). Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt bei den Delikten A, C und D gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG), in der anzuwendenden Fassung zum Tatzeitpunkt, jeweils bis 3.750 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die verhängten Geldstrafen zu Spruchpunkt A und C konnten auf je 375 Euro herabgesetzt werden, da zu berücksichtigen ist, dass der Bf mittlerweile den Betrieb übergeben hat und somit auch spezialpräventive Überlegungen hinfällig sind. Weiters bezieht der Bf nunmehr eine durchschnittliche Pension, hat externe Hilfe seitens der Landwirtschaftskammer in Anspruch genommen um die Mängel zeitnah zu beseitigen und zeigte sich, in der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde, geständig und einsichtig. Aus diesen Gründen konnte betreffend Spruchteil A und C mit jeweils 10% der Höchststrafe das Auslangen gefunden werden.

Da sich betreffend Spruchpunkt D die verhängte Geldstrafe von 220 Euro (bei einem Strafrahmen bis 3.750 Euro) ohnehin im untersten Bereich befindet, war diese Geldstrafe zu belassen und die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen. Die nunmehr neu festgelegten Strafen (betreffend A und C) sind tat- und schuldangemessen sowie aus generalpräventiven Gründen erforderlich.

Betreffend Spruchteil B beträgt der Strafrahmen bis zu 15.000 Euro, da es sich gegenständlich um einen Wiederholungsfall handelt. Wegen der oben dargestellten Gründe und insbesondere wegen des einsichtigen und geständigen Verhaltens und weil der Bf mittlerweile die Tierhaltung aufgegeben hat, konnte auch hier die verhängte Geldstrafe deutlich reduziert werden, sodass im Ergebnis mit der Ausschöpfung von 10% der Höchststrafe das Auslangen gefunden werden konnte. Auch diesbezüglich ist davon auszugehen, dass diese Geldstrafe tat- und schuldangemessen ist und generalpräventiven Zwecken dient.

Von einem langjährigen Betreiber eines Schweinemastbetriebes kann erwartet werden, dass er die einschlägigen Bestimmungen und Haltungsanforderungen kennen muss bzw. es diesem zumutbar ist sich darüber zu erkundigen. Zudem hat es vorangegangene Kontrollen und Beratungen durch die Amtstierärzte gegebenj, sodass von einer Fahrlässigkeit im zumindest mittleren Bereich auszugehen ist. Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ist zudem als hoch einzustufen (Tierschutz, Gewährleistung von Mindestanforderungen). Eine weitere Herabsetzung der Strafen war daher nicht möglich.

Der Ausspruch von Ermahnungen (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ausgeschlossen, da die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Tierschutz, Gewährleistung von Mindestanforderungen in der Tierhaltung) jedenfalls nicht als gering einzustufen sind. Auch Ermahnungen nach § 38 Abs. 6 TSchG kommen gegenständlich nicht in Betracht, da einerseits das Verschulden des Bf nicht als geringfügig angesehen werden kann und andererseits die Folgen der Übertretungen für das Wohlbefinden der gehaltenen Schweine nicht unbedeutend waren.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die Kosten für das behördliche Verfahren waren wegen der teilweisen Herabsetzung der Strafen entsprechend anzupassen.

III.5. Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang